

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Geschäftsordnung des Kantonsrates	
vom ...	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden, gestützt auf Art. 3 des Kantonsratsgesetzes 1 vom ... erlässt: (1 KRG; bGS...)	
A. Organisation	
1. Büro	
Art. 1 Zusammensetzung	
1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dürfen nicht allesamt der gleichen Fraktion angehören.	<i>allesamt ist zu streichen; aktuelle Lösung mit Rotation wird als besser empfunden</i>
Art. 2 Aufgaben	
1 Das Büro hat folgende Aufgaben:	
a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab;	
b) Es führt die Geschäftsplanung;	
c) Es bereitet die Ratssitzungen vor;	
d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest;	
e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Kantonsrates;	
f) Es weist den Kommissionen die Geschäfte zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;	
g) Es bereitet Revisionen des Kantonsratsgesetzes oder der Geschäftsordnung vor, soweit der Rat damit keine Kommission beauftragt hat;	
h) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;	
i) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 31 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;	
j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.	
Art. 3 Sitzungen des Büros	
a) Vorsitz und Teilnahme	
1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt zu den Sitzungen des Büros ein. Sie oder er hat den Vorsitz.	
2 Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten im Verhinderungsfall.	
3 Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst nimmt mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Antragsrecht.	
4 Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.	
	Der/die Ratsschreiber/in ist hier vergessen gegangen (siehe KR Art. 6).

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 4 b) Verhandlungen	
1 Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Büro kann Zirkularbeschlüsse fällen.	Es ist darauf zu achten, dass diese Zirkularbeschlüsse in der nächsten Bürositzung protokolliert werden.
2 Ein Beschluss bedarf zur Gültigkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.	<i>anwesend</i> streichen, dann gilt es auch bei Zirkularbeschlüssen.
Art. 5 Aktuariat	
1 Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst führt das Aktuariat.	
2. Kommissionen	
Art. 6 Ständige Kommissionen	
1 Der Kantonsrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:	Die Einführung und Ausgestaltung von <i>ständigen Kommissionen</i> ist ausser bei der Geschäftsprüfungskommission (einzelne Gegenstimmen) bei der PU AR umstritten. Das Durchmischen der Kommissionen (also keine <u>reine</u> Parallel-Kommission zu den Departementen) wird mehrheitlich als gut beurteilt. Es empfiehlt sich eine Beschreibung der Aufgaben vorzunehmen (analog GPK, GO Art. 9). Kann ein KR-Mitglied eine Wahl auch ablehnen?
a) Geschäftsprüfungskommission;	
b) Kommission Finanzen, Institutionelles und Bau;	<i>Institutionelles</i> muss noch erklärt werden.
c) Kommission Bildung, Soziales und Inneres;	
d) Kommission Gesundheit, Umwelt, Energie und Kultur;	
e) Kommission Sicherheit und Volkswirtschaft.	
2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 13 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen je 11 Ratsmitglieder.	Hier wird mit der Festlegung der Anzahl versucht, alle KR einzubinden. Was aber nirgends geregelt ist, ist ob jemand auch z.B. in 2 oder mehreren Kommissionen mitarbeiten darf. Da die Fraktionen etwa gleich verteten sein sollen, müssten kleine Fraktionen in verschiedenen Kommissionen vertreten sein. Es stellt aber auch keinen Klassenunterschied dar, wenn jemand nicht in einer Kommission vertreten ist. 11 Personen in einer Gruppe sind 3 Personen zu viel. 8 Personen gilt als die ideale Gruppengrösse.
Art. 7 Besondere Kommissionen	
1 Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Rat auf Antrag des Büros besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.	Mit diesen Kommissionen sind die aktuellen PK gemeint. Oder?
2 Mit der Erfüllung ihres Auftrages gelten sie als aufgelöst.	
Art. 8 Berichterstattung der vorbereitenden Kommissionen	<i>vorbereitenden</i> ist zu streichen
1 Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge und allfällige Minderheitsanträge beinhaltet.	Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen, <i>ausgenommen der Geschäftsprüfungskommission</i> , einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge und allfällige Minderheitsanträge beinhaltet.

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 9 Geschäftsprüfungskommission	
a) Auftrag	
<p>1 Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht aus. Im Rahmen dieses Auftrages prüft sie die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Gerichte in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns.</p>	<p>Ergänzen mit gesamten Staatsverwaltung (Analog Art. 8 Abs.2 bestehende, alte GO)</p> <p>1 Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht aus. Im Rahmen dieses Auftrages prüft sie die Geschäftsführung des Regierungsrates und der gesamten Staatsverwaltung sowie der Gerichte in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns.</p> <p>Zudem gilt es zu prüfen, inwiefern gewisse Aufgabe (z.B. Wahlvorbereitungen Gerichte, ...) aufgeführt werden müssten.</p>
Art. 10 b) Berichterstattung	
<p>1 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen	
a) Konstituierung	
<p>1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selber.</p>	
<p>2 Im Rahmen der Konstituierung wählen die Kommissionen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.</p>	
Art. 12 b) Kommissionsgeheimnis	
<p>1 Die Mitglieder der ständigen vorbereitenden Kommissionen sowie der besonderen Kommissionen sind befugt, ihre Fraktionen über den Stand der Diskussionen und deren Ergebnisse zu informieren. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.</p>	<p><i>Die Mitglieder der Kommissionen sind befugt, ihre Fraktionen über den Stand der Diskussionen und deren Ergebnisse zu informieren. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.</i></p> <p>Endlich gelöst.</p>
<p>2 Die Mitglieder des Büros informieren ihre Fraktionen über die Entscheide und die wesentlichen Beweggründe des Büros. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.</p>	
Art. 13 c) Aktuariat und Protokoll	
<p>1 Der Parlamentsdienst führt das Aktuariat.</p>	<p><i>Der Parlamentsdienst führt das Aktuariat und zeichnet verantwortlich für das Protokoll. -> damit kann er delegieren</i></p>
Art. 14 d) Orientierung des Büros und Berichterstattung im Rat	
<p>1 Die Kommissionen orientieren das Büro über ihre Arbeit. Sie setzen dieses unverzüglich in Kenntnis über die Bildung von Delegationen, über deren Zusammensetzung sowie deren Aufgaben.</p>	<p>Delegation durch <i>Subkommissionen</i> ersetzen (siehe KRG)</p>
<p>2 Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein beauftragtes Mitglied.</p>	<p>... erfolgt durch das <i>Kommissionspräsidium</i> oder...</p>

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 15 e) Beizug von Drittpersonen	
1 Die Kommissionen können Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.	
2 Sofern der Beizug von Drittpersonen mit Kosten verbunden ist, ist vorgängig die Zustimmung des Büros einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen der Kommissionen gemäss besonderem Auftrag.	
Art. 16 f) Rücktritt	
1 Der Rücktritt aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.	
3. Stabsstellen	
Art. 17 Ratschreiberin oder Ratschreiber	
1 Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber unterstützt das Büro in seiner Amtsführung. Sie oder er sorgt für die administrative Durchführung der Ratssitzungen und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat.	Was ist die administrative Durchführung bzw. ist hier nicht der Leiter Parlamentsdienst zuständig?
Art. 18 Parlamentsdienst	Muss der Leiter Parlamentsdienst an der KRS anwesend sein?
1 Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	
a) Vorbereitung der Ratssitzungen;	
b) Führung des Aktuariats des Büros und der Kommissionen;	
c) Protokollführung im Rat, im Büro und in den Kommissionen.	
2 Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.	Was heisst <i>fachlich</i> unterstellt?
3 Das Büro stellt dem Kantonsrat auf Vorschlag der Ratschreiberin oder des Ratschreibers Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.	
4 Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.	
5 Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers ¹ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt. (1 Art. 8 Personalgesetz)	
Art. 19 Weitere Dienstleistungen der Kantonskanzlei	
1 Die Kantonskanzlei stellt insbesondere folgende weiteren Dienstleistungen zur Verfügung:	
a) Rechtliche Beratung der Organe des Kantonsrates;	
b) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Kantonsrates;	
c) Weibeldienst des Kantonsrates;	
d) Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen im Kantonsratssaal.	

Entwurf GO KRG_20170331

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
4. Konstituierung	
Art. 20 Konstituierende Sitzung	Konstituierende Sitzung zu <i>Beginn einer Amtsdauer</i>
1 Das amtierende Büro lädt den Rat zu seiner konstituierenden Sitzung ein	
2 Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Weisen mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl Amtsjahre auf, so hat das älteste Mitglied Vorrang.	
3 Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:	
a) Rede des amtsältesten Mitglieds;	
b) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;	
c) Feststellung von Unvereinbarkeiten;	
d) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;	
e) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;	
f) Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten;	
g) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;	
h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;	
i) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;	
j) Wahl der Mitglieder und der Präsidien der ständigen Kommissionen;	
k) Rede des Landammanns;	
l) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden ¹ ; (1 Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte.)	
m) Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden ² ; (2 Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.)	
n) weitere Beratungsgegenstände.	
Art. 21 Erste Sitzung des Amtsjahres	Amtsjahr ersetzen durch Geschäftsjahr
1 Das amtierende Büro lädt den Rat zu seiner ersten Sitzung des Amtsjahres ein.	Amtsjahr ersetzen durch Geschäftsjahr
2 Das jüngste oder das älteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.	
3 Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:	
a) Rede des jüngsten oder des ältesten Ratsmitgliedes;	
b) Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahlen in den Kantonsrat;	
c) Feststellung von Unvereinbarkeiten;	
d) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;	
e) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
f) Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten;	
g) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;	
h) Ergänzungswahlen in die Kommissionen;	
i) Anerkennung der Ergänzungswahlen in den Gemeinden ¹ ; (1 Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte.)	
j) Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden ² ; (2 Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.)	
k) weitere Beratungsgegenstände.	
5. Öffentlichkeit und Information	
Art. 22 Sitzungen des Rates	
a) Grundsatz der Öffentlichkeit	
1 Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.	
2 Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.	Heute werden mit Handys Aufnahmen getätigt... Braucht es diese Einschränkung?
3 Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.	
Art. 23 b) nicht öffentliche Beratung	
1 Das Büro entscheidet über die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen.	
2 Zutritt zum Ratssaal haben nur Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die für den Ratsbetrieb notwendigen Mitarbeitenden. Das Büro kann weiteren Personen den Zutritt gewähren, sofern deren Anwesenheit erforderlich.	
3 Registrierte Medienschaffende können die Beratung verfolgen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst. Die Berichterstattung hat den Schutzinteressen, denen die nicht öffentliche Beratung dient, Rechnung zu tragen.	
4 Die Anträge sowie die Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Wortprotokoll wird nicht veröffentlicht.	
Art. 24 Sitzungen der Organe des Kantonsrates	
1 Auf Antrag einer Kommission kann das Büro eine öffentliche Sitzung dieser Kommission bewilligen.	
2 Das Büro kann in besonderen Fällen seine Sitzungen für öffentlich erklären.	
Art. 25 Medien	
1 Das Register der ständigen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) nach Art. 27 KRG gibt Auskunft über Name, Vorname, Adresse und gegebenenfalls den Arbeitgeber der regis-	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
trierten Personen.	
2 Den registrierten Medienschaffenden sind soweit möglich geeignete Arbeitsplätze auf der Tribüne zugewiesen.	
6. Protokollierung	
Art. 26 Protokoll des Rates	
a) Elemente	
1 In das Wortprotokoll werden aufgenommen:	
a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;	
b) Die Namen der Abwesenden;	
c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;	
d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis sofern die Stimmen ausgezählt wurden;	
e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;	
f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.	
2 Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.	
3 Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.	
Art. 27 b) Genehmigung des Wortprotokolls	
1 Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.	Das Büro umfasst aktuell 8 Personen. Diese alle sollen genehmigen? Vorschlag: der Präsident und die Vizepräsidenten genehmigen.
2 Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.	
3 Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.	
Art. 28 Protokolle der Organe des Kantonsrates	
1 Über die Verhandlungen des Büros und der Kommissionen wird Protokoll geführt.	Ist die Archivierung geregelt? Wie?
7. Finanzen	
Art. 29 Voranschlag und Jahresrechnung	
1 Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Voranschlages des Kantonsrates die Vorgaben des Regierungsrates.	Das Büro beachtet <i>nach Möglichkeit</i> bei der Erarbeitung des Voranschlages des Kantonsrates die Vorgaben des Regierungsrates. -> das bedeutet Stärkung des KR
2 Differenzen zwischen Büro und Regierungsrat über Voranschlag und Jahresrechnung sind	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
möglichst zu bereinigen.	
B. Mitglieder des Kantonsrates	
1. Rechte und Pflichten	
Art. 30 Register der Interessenbindungen	
Die Kantonskanzlei erhebt die Interessenbindungen zu Beginn jeden Amtsjahres.	
Art. 31 Ausstand	
1 Ausstandsbegehren werden wie Ordnungsanträge behandelt.	
Art. 32 Aus- und Weiterbildung	Falscher Titel; neu: <i>Einführung in die Amtstätigkeit und Fortbildung</i>
1 Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kantonskanzlei dafür, dass neue Ratsmitglieder in die Amtstätigkeit eingeführt werden.	
2 Das Büro sorgt für eine angemessene amtsbezogene Aus- und Weiterbildung der Ratsmitglieder.	<i>Fortbildung ersetzt Aus- und Weiterbildung</i>
2. Fraktionen	
Art. 33 Konstituierung	
1 Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.	<i>5 Personen ist willkürlich gewählt, da 7.69%; bei der Anzahl Kommissionen und dem Büro sind 6 Mitglieder gefragt</i>
2 Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.	
Art. 34 Entschädigung	
1 Die Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Entschädigung. Diese setzt sich zusammen:	
a) aus einem Pauschalbeitrag von Fr. 3'000.--;	Höhe Pauschalbeitrag prüfen und...
b) aus einem Mitgliederbeitrag von Fr. 150.-- pro Mitglied.	...dafür b) gänzlich streichen.
3. Entschädigungen	
Art. 35 Grundentschädigung	
1 Jedes Ratsmitglied erhält eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'000.-- für die allgemeine Amtstätigkeit.	
Art. 36 Zulagen	
1 Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:	
a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 8'000.--;	
b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.--;	
c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 4'000.--;	
d) übrige Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.--;	
e) Präsidentin/Präsident der ständigen Kommissionen Fr. 2'000.--.	zu tief im Vergleich zu d)

Entwurf GO KRG_20170331

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
2 Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.	
3 Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.	
Art. 37 Taggelder	
1 Den Ratsmitgliedern wird für jede Ratssitzung unabhängig von deren Dauer ein Taggeld von Fr. 250.-- ausgerichtet.	Das System ist unbefriedigend und verhindert für viele Personen den Zugang zur Politik.
2 Für Sitzungen von Kommissionen, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:	
a) Ganzer Tag Fr. 250.--;	
b) Halber Tag Fr. 125.--.	
Art. 38 Infrastrukturentscheidung	
1 Die Ratsmitglieder erhalten zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur für ihre Amtsausübung wie private Netzanschlüsse, Tablet, Notebook, Drucker usw. eine jährliche Infrastrukturentscheidung von Fr. 250.--.	
Art. 39 Reisespesen	
1 Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten	
1. Klasse vergütet.	
2 Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten mit einer pauschalen Kilometerentscheidung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.	CHF 0.70 nicht als Zahl festlegen, sondern gemäss REIS als Formulierung.
Art. 40 Verpflegungsspesen	
1 Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentscheidung von Fr. 30.--.	
2 Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.-- vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.	
Art. 41 Übernachtungsspesen	
1 Für eine auswärtige Übernachtung werden die effektiven Kosten eines Mittelklassehotels vergütet, sofern die Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist.	
Art. 42 andere Auslagen	
1 Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 43 Weisung des Büros	
1 Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.	
2 Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung der Geschäftsordnung.	
C. Verfahren des Kantonsrates	
1. Ratssitzungen	
Art. 44 Einberufung	
1 Das Büro lädt zu ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein. Ausnahmsweise sind auch mehrtägige Sitzungen möglich.	
2 Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. Dieses legt Ort und Termin fest.	
Art. 45 Einladung und Sitzungsunterlagen	
1 Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
2 Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.	
3 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.	
Art. 46 Teilnahme	
1 Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.	<i>rechtzeitig und begründet</i> -> da KG Art. 32, 1 verpflichtet
2 Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden mittels Namensaufruf festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.	Ist der Namensaufruf noch zeitgemäss und effizient?
3 Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.	
Art. 47 Sitzordnung	
1 Die Ratsmitglieder sitzen nach Fraktionen geordnet.	Die Ratsmitglieder sitzen nach <i>Wahlkreisen</i> geordnet. -> mehrheitliche Ansicht; als Wahlkreis gilt nach wie vor die Gemeinde
2 Das Büro legt vor Beginn eines Amtsjahres sowie nach jeder Ergänzungswahl die Sitzordnung fest.	
Art. 48 Hausrecht	
1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident handhabt an den Sitzungstagen das Hausrecht im Ratssaal und im Vorraum.	Und wer hat das Hausrecht ausserhalb der Sitzungstage? Wo geregelt?
2 Personen, welche die Verhandlungen stören, können nach vorheriger Ermahnung	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.	
2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen	
Art. 49 Wortmeldung und Worterteilung a) Allgemeines	
1 Das Wort wird ausschliesslich durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.	
2 Wünscht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt ein anderes Mitglied des Büros den Vorsitz.	
3 Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Kommissionen sowie den Mitgliedern des Regierungsrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.	
4 Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden vom Vorsitz ermahnt, bei der Sache zu bleiben.	
5 Das Büro kann wenn nötig die Redezeit beschränken.	<i>wenn nötig</i> ist zu streichen; kann-Formulierung reicht aus
Art. 50 b) Erwiderung	
1 Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.	
Art. 51 c) Schluss der Diskussion	
1 Die Diskussion wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.	
2 Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen zum Beratungsgegenstand das Wort ergreifen.	
3 Die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und abschliessend der antragstellenden Kommission können in jedem Fall zum Schluss auf die gefallenen Voten kurz antworten.	
Art. 52 Eintretensdebatte	
1 Zu Beginn der Beratung findet zu jedem Geschäft in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:	Im Kommentar wird davon ausgegangen (S.18), dass nur bei der 1. Lesung die Eintretensdebatte stattfindet, was wir nicht akzeptieren. Denn zw. 1. und 2. Lesungen werden noch diverse Änderungen erfolgen, Abklärungen getätigt, Verordnungen erstellt etc.
a) Volksinitiativen;	
b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen;	
c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung;	
d) Geschäftsberichten;	
e) weiteren Geschäften, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt.	
2 Das Wort hat zuerst die Vertreterin oder der Vertreter der antragstellenden Kommission	<i>nach der Reihenfolge der Anmeldung</i> ist nicht praktikabel, da die Anmeldung der Redner

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
oder – falls keine solche besteht – des Regierungsrates. Anschliessend haben es, nach der Reihenfolge der Anmeldung, die Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher und sodann die weiteren Ratsmitglieder.	oftmals gleichzeitig durch Handzeichen erfolgt; es ist darauf zu achten, dass die Reihenfolge der Fraktionen abwechselt; von organisatorischem Vorteil ist es aber, wenn vor der Sitzung die Sprecher abgefragt werden
3 Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlos- sen.	
4 Tritt der Rat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.	
Art. 53 Detailberatung	
1 Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.	
Art. 54 Lesungen	
1 Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, finden zwei Lesungen statt.	
2 Der Kantonsrat kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Ges- chäften eine zweite Lesung beschliessen.	
3 Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamen- tarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.	
Art. 55 Gesamtabstimmung	
1 Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.	
3. Anträge	
Art. 56 Allgemeines	
1 Anträge sind schriftlich und formuliert einzureichen.	
2 Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.	
3 Die Anträge werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.	
Art. 57 Rückweisungsanträge	
1 Mit der Rückweisung beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat oder die vorberatende Kommission, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.	
2 Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.	
Art. 58 Rückkommen	
1 Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte eines Beratungsgegenstandes zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.	
2 Stimmt der Rat einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 59 Ordnungsanträge	
1 Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Absetzung eines Geschäfts von der Traktandenliste oder auf Vertagung lauten oder auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung von Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung überhaupt Bezug nehmen.	
2 Ordnungsanträge werden sofort erledigt.	
4. Abstimmungen	
Art. 60 Allgemeine Bestimmungen	
a) Stimmrecht des Vorsitzes	
1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt mit.	
2 Lässt sich bei Stimmgleichheit der Wille der Ratsmitglieder nicht eindeutig ermitteln, so gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid, der kurz begründet werden kann. Eine Diskussion findet nicht statt.	
Art. 61 b) Stimmabgabe	
1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem, bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen mittels Stimmzettel.	
2 Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen, durch Aufstehen oder mittels Namensaufruf erfolgt.	
Art. 62 c) Auszählung	
1 Die abgegebenen Stimmen jeder Abstimmung werden elektronisch gezählt und gespeichert. Das Resultat und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder werden auf Anzeigetafeln angezeigt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.	
2 Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gezählt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.	
3 Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden, sofern kein Zweifel am Ergebnis besteht und weder ein Ratsmitglied noch der Regierungsrat Einspruch erhebt.	
Art. 63 Abstimmungen	
a) Übersicht	
1 Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen vor.	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
2 Allfällige Einwendungen werden sofort durch den Rat bereinigt.	
Art. 64 b) Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge	
1 Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.	
2 Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.	
3 Stimmt ein Ratsmitglied einem Unterabänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso wenig erfordert die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.	
4 Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zu Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.	
Art. 65 c) Gleichgeordnete Anträge	
1 Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich integral ersetzen.	
2 Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.	
3 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.	
Art. 66 d) Mehrheit	
1 Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden, in der zweiten die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung gilt.	
Art. 67 e) unbestrittene Anträge	
1 Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.	
D. Beratungsgegenstände	
1. Wahlen	
Art. 68 Wahl von Behörden und Kommissionen	
1 Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.	

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
Art. 69 Gesamthafte Wahl	
1 Behörden oder Kommissionen können gesamthaft gewählt und bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.	
2 Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln gewählt oder bestätigt.	
Art. 70 Mitteilung	
1 Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.	
2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände	
Art. 71 Volksdiskussion a) Verfahren	
1 Die Volksdiskussion findet nach der ersten Lesung statt.	
2 Innert vier Wochen nach Publikation im Amtsblatt kann jede Person, die im Kanton wohnt, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen. Die Eingaben werden den Ratsmitgliedern vor der zweiten Lesung, in der Regel im Wortlaut, bekanntgegeben und veröffentlicht.	
3 Die Unterlagen des betreffenden Geschäfts werden den an der Volksdiskussion Teilnehmenden zugestellt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen zum Schutze der Persönlichkeit Dritter.	
Art. 72 b) Vertretung vor dem Kantonsrat	
1 Wer seine Anträge aus der Volksdiskussion vor dem Kantonsrat persönlich begründen will, meldet sich bis spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten.	
2 Die Ratspräsidentin oder Ratspräsident regelt das Verfahren im Einzelfall. Sie oder er kann insbesondere die Redezeit beschränken, und entscheidet über die Abgabe von Unterlagen an die Ratsmitglieder.	
3 In der Regel wird der gleichen Person das Wort nur einmal erteilt.	
Art. 73 Volksinitiativen	
1 Die zuständige Kommission äussert sich in ihrem Bericht und Antrag zur Stellungnahme der Initianten.	Stellungnahme? -> Die zuständige Kommission äussert sich in ihrem Bericht und Antrag zur Initiative.
2 Erklärt der Kantonsrat eine Volksinitiative in erster Lesung für vollständig ungültig, so findet keine zweite Lesung statt.	
Art. 74 Fragestunde	
1 Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.	
2 Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann	<i>weitschweifig</i> ist nur ein Aspekt -> Wort streichen

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.	
3 Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.	
4 In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.	
3. Parlamentarische Vorstösse	
Art. 75 Einreichung von parlamentarischen Initiativen	
1 Parlamentarische Initiativen sind schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Dieses bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn im Internet.	... sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis. -> Medien, Internet ist zu streichen; wer weiss schon, welche Medien uns die Zukunft eröffnen?
2 Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.	
Art. 76 Erheblicherklärung von parlamentarischen Initiativen	k löschen (Erheblicherklärung)
1 Parlamentarische Initiativen werden zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.	
Art. 77 Behandlung von parlamentarischen Initiativen	
1 Die zuständige Kommission führt ein Vernehmlassungsverfahren durch, soweit ein solches angezeigt ist. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren gelten sinngemäss.1 (1 Art. 33 ff. Organisationsverordnung (bGS 142.121).)	
2 Mit der Antragstellung an den Kantonsrat überweist die zuständige Kommission den Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme.	
Art. 78 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen	
1 Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn im Internet.	
Art. 79 Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten	
1 Motionen und Postulate werden zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.	
2 Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates darf im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.	

Entwurf GO KRG_20170331

Expertenkommission	Stellungnahme PU AR
3 Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.	
Art. 80 Beantwortung von Interpellation	
1 Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Regierungsrat erteilt.	
2 Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie:	
a) von einer Fraktion verlangt wird;	a) von einem <i>Ratsmitglied</i> verlangt wird;
b) vom Rat beschlossen wird.	
3 Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.	
Art. 81 Schriftliche Anfrage	
1 Die Anfragen sind beim Büro einzureichen. Sie werden an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Text wird den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und im Internet veröffentlicht	... der <i>Öffentlichkeit</i> zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht -> Internet streichen
2 Die Antwort des Regierungsrates wird allen Ratsmitgliedern zugestellt und veröffentlicht.	
Art. 82 Rückzug parlamentarischer Vorstösse	
1 Die Erklärung des Rückzugs parlamentarischer Vorstösse ergeht an das Büro.	
E. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden	
1. Mitwirkung in den Aussenbeziehungen	
Art. 83 Mitwirkung der Kommissionen	
1 Die Kommissionen verfolgen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons in ihrem Sachbereich.	
2 Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie die Informations- und Konsultationsrechte gemäss Art. 68 f. KRG wahrnehmen.	
3 Die Kommissionen können mit parlamentarischen Organen anderer Kantone gemeinsam beraten, wenn ein Geschäft die interkantonale und internationale Zusammenarbeit betrifft.	
	Braucht es hier einen Hinweis, eine Schlussbestimmung, wie Änderungen erfolgen, wann die Verordnung in Kraft tritt, was aufgehoben ist etc.)?